

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 16.11.2010:

Rechtsschichten und Rechtsquellen (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Römisches Privatrecht (5)

Zur Wiederholung

In welchem der folgenden Fälle muss eine *mancipatio* vorgenommen werden?

- Lucius Titius übereignet dem Gaius Maevius sein Landgut auf Kreta.
- Lucius Titius verspricht dem Gaius Maevius die Rückzahlung eines Darlehens von HS 10.000.
- Lucius Titius übereignet dem Gaius Maevius seinen Sklaven Stichus.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römisches Privatrecht (5)

Die „Schichten“ des römischen Rechts

- *Ius privatum* (oder *civile*) ./ *Ius publicum*
 - Privat- o. Zivilrecht ./ Öffentliches Recht.
 - Vgl. D. 1, 1, 1, 2.
- *Ius civile* ./ *Ius naturale, ius gentium*
 - Bürgerrecht ./ Naturrecht und Völkergemeinrecht.
 - Vgl. D. 1, 1, 1, 3-4 und D. 1, 1, 6.
- *Ius civile* ./ *Ius honorarium*
 - Gewohnheits- und Gesetzesrecht ./ Amtsrecht ≈ „Richterrecht“.
 - Vgl. D. 1, 1, 7.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römisches Privatrecht (5)

Bedeutungen von *ius publicum*

- In D. 1, 1, 2 ~ heutiges öffentliches Recht (Interessentheorie).
 - Dieses *ius publicum* wird von den römischen Juristen nur wenig behandelt. Das im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehende *ius privatum* nennen sie manchmal auch *ius civile*.
- Sonst wird zuweilen alles staatlich gesetzte Recht als *ius publicum* verstanden, also auch staatlich gesetztes Privatrecht im modernen Sinn. *Ius privatum* ist dann nur das nicht vom Staat, sondern von den Privaten selbst durch Vertrag gesetzte Recht. Vgl. Art. 1134 Code civil: „Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.“

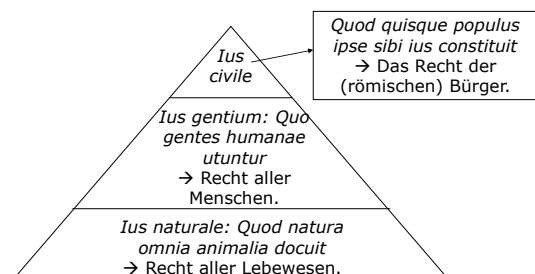
Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römisches Privatrecht (5)

Ulpian über *ius naturale* (oder *naturae*), *ius gentium* und *ius civile*



Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römisches Privatrecht (5)

Ius civile und *Ius gentium/ius naturale* Das Personalitätsprinzip

- Römisches *ius civile* wird ausschließlich auf römische Bürger angewendet.
 - Die Bewohner der von den Römern eroberten Gebiete erhalten in der Regel nicht das Bürgerrecht.
 - Ein großer Teil der Reichsbewohner sind nicht römische Bürger.
 - Dies ändert sich erst im Jahr 212 n. Chr. Als durch die *constitutio Antoniniana* allen freien Einwohnern des Reichs das Bürgerrecht verliehen wird.
- Auf Nichtbürger muss – auch vor römischen Gerichten das Recht ihrer Heimat angewendet werden.
 - Aber: Bei Streitigkeiten zwischen einem Römer und einem Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Herkunft lässt sich kein Heimatrecht bestimmen.
 - Diese Lücke wird durch die Entwicklung von Regeln des *Ius gentium* und *Ius naturale* geschlossen.
- Vgl. zu Resten des Personalitätsprinzips vor allem im Familien und Erbrecht heute Artt. 7-10, 13-15, 17, 22-26 EBGB.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

Römisches Privatrecht (5)

Das *ius naturale*

- Das Recht aller Lebewesen:
→ „Allgemeine Instinktgebote“: Verbindung von Mann und Frau / Männchen und Weibchen, Zeugung und Erziehung von Nachwuchs (vgl. Art. 6 I GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“).
- Normen mit „Ewigkeitsewert“ (*quod semper aequum ac bonum est*). Aber: Die Abänderung des *ius naturale* durch *ius gentium* oder *ius civile* wird nicht ausgeschlossen.
- Aus der Natur der Sache sich ergebende, keiner Begründung bedürftige Rechtseinrichtungen.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

7

Römisches Privatrecht (5)

Das *ius gentium*

- Theoretisch: Das allen Völkern (*gentes*) gemeinsame Recht.
→ Gemeint ist nicht das Völkerrecht im heutigen Sinn (Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen), sondern bei allen Völkern geltende Rechtssätze („Völkergemeinrecht“).
- Praktisch: Das von römischen Gerichten (auch) auf Nichtbürger bzw. zwischen Bürgern und Nichtbürgern angewendete Recht.
→ Funktion: Praktische Bewältigung der Folgen des Personalitätsprinzips.
- Die Abgrenzung zwischen *Ius naturale* und *Ius gentium* ist in den Quellen nicht scharf.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

8

Römisches Privatrecht (5)

Das *ius civile* im Gegensatz zum *ius gentium*

- Geltung nur für römische Bürger (oder Inhaber besonderer Privilegien, *connubium* oder *commercium*).
- Grundlage:
Althergebrachte Rechtsgewohnheiten und Gesetzesrecht.
- Beispiele für römischen Bürgern vorbehaltene Institute:
Übereignung durch *mancipatio*, Testament, Schuldversprechen durch *sponsio*.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

9

Römisches Privatrecht (5)

Ius honorarium* und *Ius civile

- *Ius civile*: Gesetzes- und (altes) Gewohnheitsrecht.
 - *Ius honorarium*: Recht, das von den Inhabern der republikanischen Ehrenämter (*honos*), insbesondere vom Prätor, daher auch *ius praetorium*, in Ausübung ihrer Ämter geschaffen wurde um das *Ius civile* zu
 - unterstützen
 - ergänzen
 - korrigieren.
- D. 1, 1, 7, 1: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi, vel supplendi, vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.*

Th. Rübner

Winter 2011/2012

10

Römisches Privatrecht (5)

Das *ius honorarium*

- Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
 - Der Prätor leitet in Rom die erste Phase (*in iure*) des Zivilprozesses.
 - Stadtprätor (*praetor urbanus*) zuständig für Prozesse unter römischen Bürgern.
 - Fremdenprätor (*praetor peregrinus*) zuständig für Prozesse unter Beteiligung von Nichtbürgern.
- Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das **Edikt**, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.
 - Das Edikt enthielt Rechtsschutzverheißungen für bestimmte Konstellationen sowie Musterformeln.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

11

Römisches Privatrecht (5)


Innovationen des Honorarrechts

- Zivilprozessrecht: Formularverfahren.
- Erbrecht: Gesetzliche Erbberechtigung für Ehegatten, aus der Hausgewalt ausgeschiedene Kinder, Verwandte in weiblicher Linie.
- Sachenrecht: Allmähliche Anerkennung der formlosen Übereignung durch *traditio* auch bei *res Mancipi*.
- Schuldrecht: Formfreie Verträge, *bonae fidei iudicia*.
- Deliktsrecht: Einführung der *actio iniuriarum* und der *actio doli*.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

12



Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am **17.11.2010**:

Rechtsschichten und Rechtsquellen (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

